Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 9

Artikel: Das Elberfelder Armenpflege-System [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füssli, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Aummern 3 franken. — Insertionspreis per QuadratsCentimeter Raum zo Ets.; für das Ausland zo Pfg.

I. Jahrgang.

1. Juni 1904.

Mr. 9.

000

Der Nachbruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Das Elberfelder Armenpflege-Suffem.

4. Berbreitung.

In allen deutschen Städten ist es eingeführt worden oder in der Einführung begriffen, natürlich überall mit verschiedenen Variationen; denn alles und jedes, was in den Verhältenissen Elberfelds gut und heilsam war, kann und darf nicht ohne weiteres auf eine andere Stadt mit veränderten Zuständen übertragen werden*). Nur eines muß unbedingt als Grundlage überall vorhanden sein: viele Pfleger und gruppenweise Versamm=lung derselben zur Beratung oder Entscheidung der einzelnen Armenfälle, damit steht und fällt das Elberfelder Armenpslegesystem und überhaupt jede Armenpslege, die mit Recht diesen Namen tragen soll.

Im Ausland hat das Elberfelder-System wenig Nachahmung gefunden, weil die Verhältnisse zu ungünstig sind. Amerika und England treiben vorwiegend geschlossene Armenspslege, während das Elberfelder-System ja gerade die offene Armenpslege organisiert. Die freiwillige Armenpslege arbeitet aber dort nach dem Grundsate des Elberfelder-Systems. Frankreich hat keine öffentliche Armenpslege, in der freiwilligen sind einige Elemente des Elberfelder-Systems enthalten. In Belgien, den Niederlanden, Österreich und Steiermark ist den Gesetzebungen über das Armenwesen das Elberfelder-System zu Grunde gelegt worden. Zuletzt hat Moskau eine Armenwerwaltung nach Elberfelder Muster eingerichtet.

Und bei uns in der Schweiz? Wir stehen unter dem Bürgerprinzip, unsere gesetzliche Armenpslege ist eine rein bürgerliche. Wo sie sich mit am Orte selbst wohnenden Bürgern zu befassen hat, da befolgt sie gewiß die Grundsätze des Elberfelder-Systems, da wird durch den oder die Armenpsleger individualisiert, geprüft, untersucht, revidiert und kontrolliert, die persönliche Verbindung ist unschwer hergestellt. Aber unsere bürgerliche Armenpslege ist ja heute fast ganz zur auswärtigen geworden, und es muß daher die Individualisierung zurücktreten und bureaukratische Erledigung dieser Armenssäle ersolgen. Das ist denn auch das Gebrechen, an dem unsere Armenpslege krankt, es ist eine Armenpslege par distance, anstatt de vis-à-vis. Unsere freiwillige Armenpslege zeigt Spuren der Eins

^{*)} Namentlich in Großstädten wie Berlin, Wien muffen verschiedene Einzelheiten des Elberfelder-Systems auf große Schwierigkeiten stoßen, so die Gewinnung von Armenpslegern für Armenquartiere, die Überwachung der Armen, die Aufstellung eines Existenzminimums u. s. w.

wirtung des Elberfelder: Systems. Vor allem ist da die freiwillige Armenpflege Basel anzuführen. Sie hat Armenpfleger und Bezirkspfleger genau nach dem Elberselders System, die Erfolge sind allerdings negativer Art: der Bettel blüht auss schönste, die Wohltätigkeit ist zersplittert, die dauernd Unterstützten, die ohne Prüfung im Genuß ihrer Unterstützung bleiben, zahlreich. Das hat seinen Grund vor allem aus in der Nichtbeachtung des Hauptgrundsates des Elberselder-Systems: es sind der Armenpsleger viel zu wenige, 205 statt 588, eine wiederholte Prüfung der Armenfälle sindet nicht statt, die Gleichmäßigsteit der Unterstützung, die straffe Kontrolle sehlt, man kann nicht anders sagen, als es ist ein unheilvoller Schlendrian eingerissen. Das Armenbureau ertrinkt in Bureauarbeit und hat keine Zeit für seine wichtigen armenpslegerischen Aufgaben. Nicht umsonst strebt man in Basel nach einer durchgreisenden Reorganisation der allgemeinen Armenpslege. Das muß indessen betont werden, an dieser Desorganisation ist nicht das Elberselder-System schuld, sondern seine nachlässige, unzweckmäßige Durchsührung.

Auch die freiwillige Armenpflege Zürich hat wichtiges aus dem Elberfelder-Syftem übernommen. Sie will individualifieren, jeden Fall als einzelnen behandeln und ihn nach allen Seiten betrachten; ferner hat fie die Stadt in Quartiere eingeteilt und unter: hält da Quartierkommissionen. Ihre Mitglieder haben aber entfernt nicht die Stellung und Bedeutung der Elberfelder Armenpfleger. Sie werden nur als Patrone dauernd unterstützter Armer verwendet. Die eigentlichen Armenpfleger, die die Armen besuchen, mit ihnen Fühlung haben, sind vielmehr die bezahlten Informatoren. Antrag und Entscheid steht ihnen aber nicht zu. In den meisten Fällen entscheidet ber Sekretar, in besonders wichtigen Unterftupungsfällen die alle 14 Tage sich besammelnde Aufsichtskommission. Der Mangel an bindenden, statutarisch festgelegten allgemeinen Unterstützungsgrundsätzen, die Zentralisation ber Armenbureaur und das hiedurch bedingte Burücktreten des persönlichen Momentes, haben auch da schon zu schweren Unzukömmlichkeiten geführt. Der Armenverein ber evan= gelischen Gesellschaft Burich und ber freiwillige Armenverein Winter= thur verfolgen mit, fo viel mir wiffen, guter Wirkung Elberfeld'iche Tendenzen. Die fogenannten Armenväter und Armenmutter nehmen in Winterthur die Stelle ber Armenpfleger Elberfelds ein.

Es scheint fast, daß bei uns in der Schweiz nur kleine Armenverwaltungen mit dem Elberfelder: heten gute Erfahrungen nachen, wo viele Bürger sich zu Armenpslegern herz geben sollten (in ganz Basel bedürfte es deren 588, in Zürich wohl nicht viel weniger), da zeigt sich Abneigung und die Unmöglichkeit, eine straffe, nun eben einmal notwendige Ordnung aufrecht zu halten, da fehlt es an der rechten tatkräftigen Humanität. Man überzläßt bei uns so gerne das Wohltätigsein und Opferbringen Einzelnen und will dann doch alles am besten verstehen, man zieht eine Vereinssitzung einer mit ernsthaften, den Nächsten betreffenden Fragen sich beschäftigende Armenpflegsitzung vor; bezahlte Ümter sind mehr gesucht als unbezahlte. So wird es denn bei uns in den großen Städten vorläusig wohl bei der Besorgung des Armenwesens durch Berufsarmenpsleger, Sekretäre, bleiben. Dabei sollen aber doch die Elberfeld'schen Grundsätze: Individualisierung und Dezentralisierung soviel als möglich zur Geltung kommen, d. h. der Sekretär habe sein Bureau in seinem Kreise und besuche seine Armen, so oft es angeht.

Möglich, daß unsere durch das Bürgerprinzip so verzwickten Verhältnisse auch die ersprießliche Durchführung des Elberfelder Systems hindern. Sicherlich würde die Vereinscheitlichung des Armenwesens in der ganzen Schweiz im Sinne des Territorialprinzipes die Verhältnisse vereinfachen und die Armenpflege nach den allein richtigen Elberfelder-Grundsfätzen leichter ermöglichen.

Benütte Literatur.

1. Schriften bes beutschen Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 63. Heft. Das Elberfelber=Syftem.

Festbericht aus Anlag bes 50-jährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung, erstattet von Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin. Leipzig, Dunder & Humblot. 1903.

- 2. Die Neuordnung bes Armenwesens ber Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläumsfestschrift ber städtischen Armenverwaltung 1903. Elberfeld, Bäbeker'sche Buch= und Kunste handlung.
- 3. Armenordnung für die Stadt Elberfeld und Geschäftsordnung für die städtische Armenverwaltung daselbst vom 9. Juli 1852, revidiert 4. Januar 1861, 21. November 1876 und 2. Dezember 1890.
 - 4. Bur Reform unferer Armenpflege von G. Beng, Pfarrer, Bafel 1903. F. Reinhardt.
 - 5. "Bürcher Poft" vom 18. November 1900, bas Elberfelber-Suftem ber Armenpflege.
- Bürich. Regierungsrätlicher Entscheib betr. Verweigerung der Besahlung von Hauszins, d. d. 12. Sept. 1903. A. Am 13. Februar 1903 beschwerte sich Fr. L.B. beim Bezirksrat A. über die Armenpslege A., weil diese sich weigere, ihm den Mietzins für Frau K. von A. seit Anfang Oktober 1902 bis Ende Februar 1903 (Fr. 112.50) zu bezahlen. Die Armenpslege solle zu dieser Zahlung angehalten werden, da die K. in ganz armen Verhältnissen lebe und verdienstlos sei. Im Dezember 1902 habe er die Armenpslege um Zahlung ersucht, sei aber bis jeht ohne Geld und Antwort geblieben.
- B. Die Armenpflege hatte das am 31. Dezember 1902 bei ihr eingegangene Gesuch des Rekurrenten am 18. Januar 1903 abgewiesen, da sie eine bezügliche Verpflichtung nicht kenne. Gleichzeitig sei aber einem Gesuche der K. um Unterstützung zur Ermöglichung der Verehelichung entsprochen worden, so daß sie sich in der Lage befinden sollte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Rekurrent möge event. die Mieterin ausweisen.
- C. In der Replik machte der Rekurrent geltend, die unterstützungsbedürstige K. und deren Kinder halten sich mit Zustimmung der Armenpslege in Zürich auf, damit erstere sich dort verheiraten könne. Deshalb habe die Armenpslege auch die Mittel zu diesem Ausenthalt zu leisten. Der Hausbesitzer sei nicht verpflichtet, zugunsten der unterstützungspflichtigen Gemeinden Arme ohne Mietzins aufzunehmen. Eine Abweisung seines Gesuches habe er von der Armenpslege nie erhalten; er sei deshalb in gutem Glauben gewesen, daß dasselbe berücksichtigt werde und daß er die K. nicht auf die Gasse stellen dürse. Die von der Armenpslege der K. gewährte Barunterstützung zu unkontrollierter Verwendung könne sein Recht auf Zahlung des Mietzinses nicht beeinträchtigen.
- D. Duplikando beharrt die Armenpflege darauf, daß sie nicht verpflichtet werden könne, Schulden von Bürgern von A., für welche sie nicht garantiert habe, zu bezahlen. Die K. habe sich weder mit Wissen noch mit Willen der Armenpflege bei dem Petenten einlogiert, sie habe von Jugend auf in Zürich gewohnt, ihr Bater lebe noch dort und befinde sich in ordentlichen Verhältnissen, somit sei von einer Notlage keine Rede. Wenn der Petent mangels Zahlung sie aus seiner Wohnung ausgewiesen hätte, so würde sie jedenfalls anderswoschon wieder eine Unterkunft gefunden haben. Die Abweisung vom 23. Januar habe die Armenpflege dem Petenten durch die Freiwillige= und Einwohnerarmenpflege zugehen lassen. Am 13. Februar sei Petent auch direkt von der Abweisung benachrichtigt worden.
- E. Die Bezirks-Armenpflege A. wies unterm 16. März 1903 das Gesuch als unbezgründet ab. Die Armenpflegen seinen micht verpflichtet, die Schulden ihrer Angehörigen zu zahlen, wenn diese aus irgend einem Grunde die Zahlung unterlassen, sondern sie haben im Bedarfsfalle Unterstützungen zu leisten, wenn die Betreffenden selbst dasür nachgesucht haben, serner bei augenblicklicher Notlage für Leben und Gesundheit bei gleichzeitiger Kenntnisgabe der die momentane Unterstützung Leistenden an die Armenbehörde. Dies treffe hier nicht zu. Die K. habe selbst nicht um Bezahlung des Mietzinses nachgesucht, noch habe sie sich in einer Notlage befunden, welche das direkte Einwirken Dritter absolut erheischt habe. Endlich bestreite die Armenpflege, daß sie irgendwelche Berpflichtungen gegenüber dem Petenten eingegangen habe, und ein Beweis sür solche Berpflichtungen sehle. Das